

# Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt <b>Planungs- und Naturschutzamt - Amt 61 -</b>	KRS-Nr. <b>6.02</b>
Kurzbezeichnung <b>VO über das Landschaftsschutzgebiet „Klosterholz“ (Nr. OHZ 2)</b>	

## **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Nr. OHZ 2 (Klosterholz) im Landkreis Osterholz vom 01.10.1968**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20.1.1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit der Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Stade vom 12. Oktober 1967 (Amtsblatt für den Reg. Bez. Stade, S. 119) verordnet:

### **§ 1**

- (1) Der in Abs. 2 näher beschriebene Landschaftsteil in der Gemeinde Osterholz-Scharmbeck wird unter der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Klosterholz und Weiden in den Hören“ mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt und unter der Nr. OHZ 2 in die Liste der Landschaftsschutzgebiete des Landkreises Osterholz eingetragen.
- (2) Das Schutzgebiet umfasst folgende Parzellen der Flur 2 der Gemarkung Osterholz-Scharmbeck:  
98/4, 18/15, 16/5, 15/2, 12/10, 12/7, 16/1, 149/9, 149/8, 11,2, 152/4, 151, 149/19, 1006/9, 376/153, 153/1, 703/21, 377/157, 6/1, 409/154 –  
sowie folgende Parzellen der Flur 18 der Gemarkung Osterholz-Scharmbeck:  
283/32, 282/29, 181/1, 26/16 –  
und folgende Parzellen der Flur 17 der Gemarkung Osterholz-Scharmbeck:  
17/1, 121/1
- (3) Unbeschadet dieser allein maßgeblichen Beschreibung des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist das Landschaftsschutzgebiet aus Gründen der Anschaulichkeit in Messtischblätter 1:25000 (Landschaftsschutzkarte) mit grüner Farbe eingetragen, welche bei dem Landkreis Osterholz als untere Naturschutzbehörde hinterlegt sind. Übereinstimmende Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Herrn Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde in Stade und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege - in Hannover.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 26 ha.

### **§ 2**

- (1) In dem in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden,
- c) die Pflanzendecke abzubrennen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den behördlich hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
- f) außerhalb der bebauten Grundstücksteile, Kraftfahrzeuge zu waschen,

(3) In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Osterholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

### § 3

(1) Mit Ausnahme der in § 4 näher bezeichneten Maßnahmen bedürfen im Landschaftsschutzgebiet der vorherigen Zustimmung des Landkreises Osterholz als untere Naturschutzbehörde folgende Vorhaben:

- a) die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen,
- b) die Errichtung von Einfriedungen oder Absperrungen, soweit sie nicht im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind,
- c) die Errichtung industrieller oder gewerblicher Betriebe einschließlich ihrer Lagerungs-, Verlade- und Transporteinrichtungen,
- d) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen, Baracken, Wohnwagen und Zelten sowie von fliegenden Bauten mit Ausnahme von Baustelleneinrichtungen,
- e) die Errichtung von Freileitungen aller Art,
- f) die Errichtung von Lager-, Zelt- und Badeplätzen,
- g) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Bild- und Schrifttafeln oder Beschriftungen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder Verkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
- h) die Beseitigung von Hecken, Gehölzen und markanten Bäumen außerhalb des Waldes, von Tümpeln, Teichen oder landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder Felsblöcken sowie der Kahlschlag von Waldflächen,
- i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstigen Veränderungen der Bodengestalt

- (2) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 Abs. 1 genannten Schädigungen dienen.
- (3) Die Zustimmung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

#### **§ 4**

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
2. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke,
3. der Umbau, die Erweiterung sowie der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
4. die Entnahme von Bodenbestandteilen für den eigenen Bedarf des betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

#### **§ 5**

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Flurbereinigungsgesetzes, des Bundesbaugesetzes und des § 20 Reichsnaturschutzgesetzes werden auf Grund dieser Verordnung nicht berührt.

#### **§ 6**

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der DVO bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

#### **§ 7**

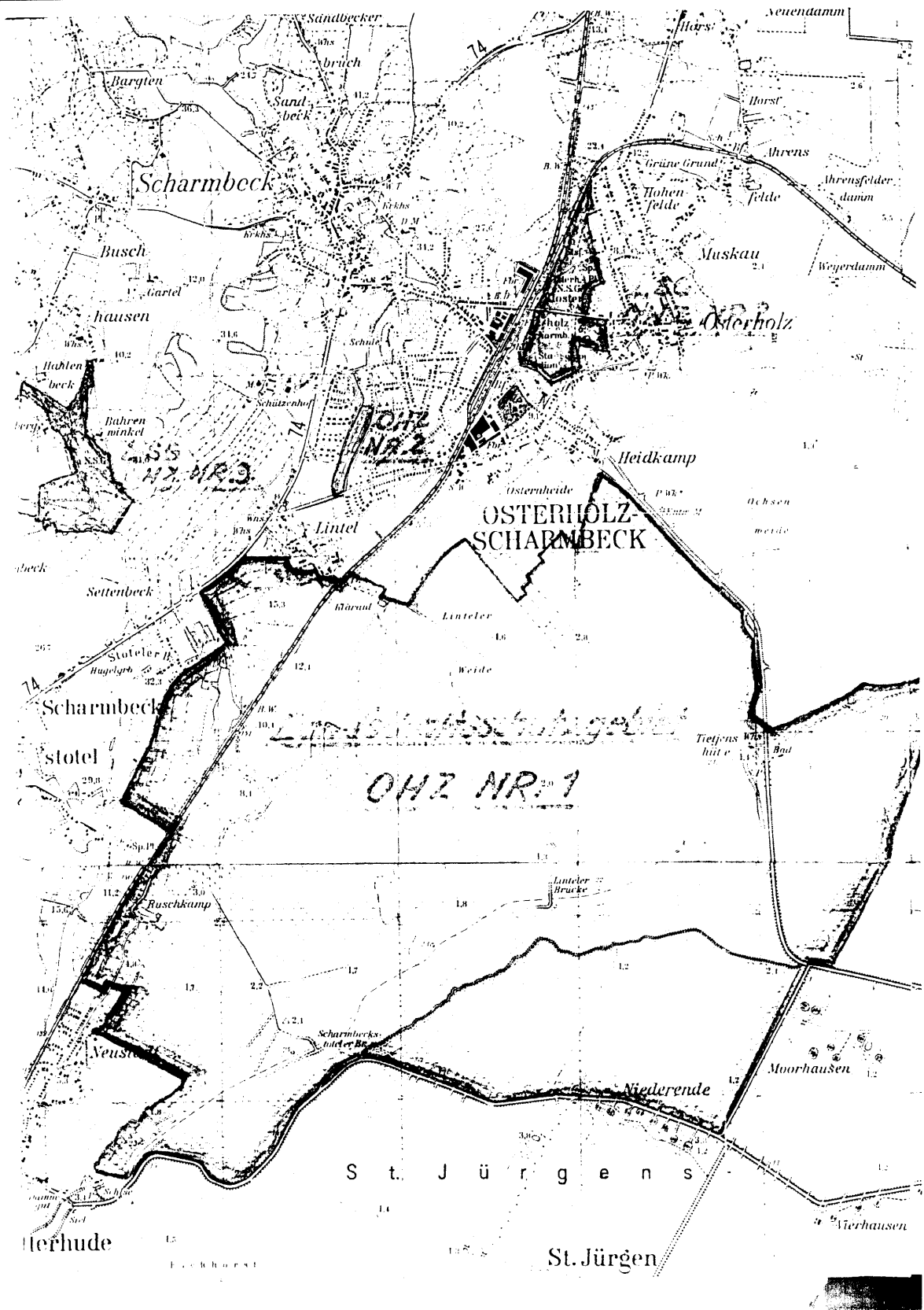
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Stade, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft: Die Verordnung vom 24. Dezember 1937 – Veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung Stade Nr. 53 vom 31.12.1937 – S. 192.

Osterholz-Scharmbeck, den 1. Oktober 1968

Landkreis Osterholz

Reiners  
Landrat

Gottschalk  
Oberkreisdirektor



**1. Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über  
das Landschaftsschutzgebiet Nr. OHZ 2  
(Klosterholz/In den Hören) im Land-  
kreis Osterholz**

Aufgrund der §§ 1, 5, 14 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (Nds. GVBl. Sb. II. S. 908), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 02.12.1974 (Nds. GVBl. S. 535) in Verbindung mit den §§ 8 und 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31.10.1935 in der Fassung der Verordnung vom 16.09.1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird verordnet:

**§ 1**

- (1) Die Flurstücke 283/32, 282/29, 181/1 und 26/16 der Flur 18 sowie 17/1 und 121/1 der Flur 17 der Gemarkung Osterholz-Scharmbeck werden aus der „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Nr. OHZ 2 (Klosterholz/In den Hören) im Landkreis Osterholz vom 01.10.69“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 21 vom 01.11.1969) entlassen.
- (2) Die Bezeichnung des Landschaftsschutzgebietes wird dahingehend geändert, dass die Worte „In den Hören“ gestrichen werden.

**§ 2**

- (1) Die allein maßgebliche Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der gleichzeitig mit diesem Verordnungstext veröffentlichten topographischen Karte 1:25.000. Die Grenze verläuft an der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Begrenzungslinie.
- (2) Der aus dem Landschaftsschutz entlassene Bereich ist schraffiert dargestellt.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

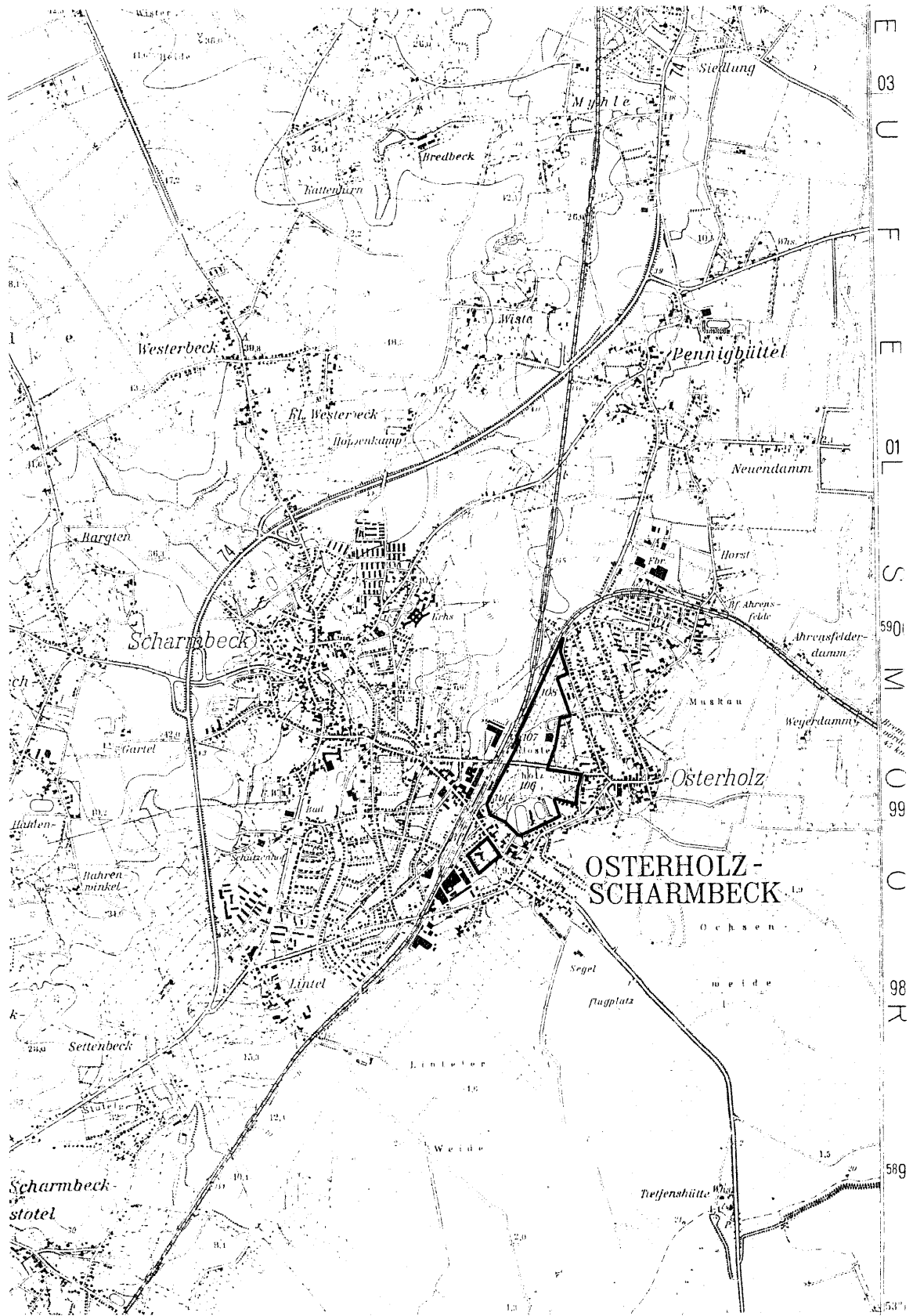
Osterholz-Scharmbeck, den 31. März 1981

Landkreis Osterholz

(Schlüter)  
Landrat

L. S.

(v. Friedrichs)  
Oberkreisdirektor



## **2. Verordnung des Landkreises Osterholz zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 2 „Klosterholz“ vom 19. Dezember 1988**

Aufgrund der §§ 26, 30 und 54 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes – NNatG – vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Art. III Abs. 4 des 5. Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11. April 1986, (Nds. GVBl. S. 101) wird verordnet:

### **§ 1**

- (1) Der in der anliegend beigefügten Karte senkrecht schraffierte Bereich des Flurstückes 98/9 der Flur 2 in der Gemarkung Osterholz-Scharmbeck wird aus dem Schutz der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Klosterholz“ vom 1. Oktober 1968, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade S. 114/1969, geändert durch Verordnung vom 31. März 1981 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 137), entlassen.
- (2) Zusätzlich zu den bisher geschützten Flächen wird der in der beigefügten Karte quer schraffierte Bereich des Flurstückes 98/7 der Flur 2 in der Gemarkung Osterholz-Scharmbeck gem. § 26 NNatG unter Schutz gestellt.
- (3) Aus der mitveröffentlichten Karte ergibt sich die nun allein maßgebliche Darstellung des Grenzverlaufes des Schutzgebietes in diesem Bereich.

### **§ 2**

- (1) Die Auflistung der unter Landschaftsschutz stehenden Flurstücke im § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 1. Oktober 1968 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Das Schutzgebiet umfasst folgende Parzellen der Flur 2 der Gemarkung Osterholz-Scharmbeck:  
98/7, 98/8, 98/9, 18/15, 16/6, 12/7, 149/9, 149/8, 11/5, 11/6, 152/4, 149/10, 376/153, 153/1, 21/3, 157/1, 6/33.“
- (2) Die Größenangabe im § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 1. Oktober 1968 wird in „26,5 ha“ geändert.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Herausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 19. Dezember 1988

Landkreis Osterholz

Blanke  
Landrat

L. S.

v. Friedrichs  
Oberkreisdirektor

